Österreichischer Gemeindebund

An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie
BMK – IV/IVVS3
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail: ivvs3@bmk.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 02. März 2021
Zl. B,K-743/020321/HA,SM

GZ: 2020-0.842.793

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird
BStG-Novelle 2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Zu Z 4 und 5 (§ 2 Abs. 2 und § 3):

Park & Ride Anlagen mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge dürfen in Zukunft mittels Anschlussstellen an Autobahnen oder Schnellstraßen angebunden werden. Nicht abschließend geklärt ist allerdings, ob in einem solchen Fall diese Park & Ride Anlagen selbst Bestandteil der jeweiligen Bundesstraßen sind. Damit verbunden ist auch die Verantwortlichkeit für die Finanzierung (Errichtung und Instandhaltung) dieser Anlagen.

Keinesfalls dürfen den Gemeinden für die Erhaltung dieser Anlagen Kosten übertragen werden. Diesbezüglich wäre schon jetzt eine gesetzliche Klarstellung wünschenswert.

Österreichischer Gemeindebund

Zu Z 7 (§ 4 Abs. 4):

Unseres Erachtens sollten die Bescheide nach § 4 Abs. 1 und 3 den berührten Gemeinden zumindest zur Kenntnisnahme übermittelt werden müssen.

Die Notwendigkeit dafür wird vor allem mit raumordnungsrechtlichen bzw. flächenwidmungsgemäßen Zuständigkeiten sowie mit Rücksichtnahme auf baurechtliche Bestimmungen begründet. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass Flächen, für die eine rechtswirksame überörtlichen Planung besteht, nach den Landes-Raumordnungsgesetzen in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden kenntlich zu machen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:	Der Präsident:
Dr. Walter Leiss	Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:
Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel